Rangrücktrittsvereinbarung

Zwischen

der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH, Offenbach am Main,

(im Folgenden: SOH)

und der Stadiongesellschaft Bieberer Berg mbH, Offenbach am Main

(im Folgenden: SBB)

wird zur Vermeidung einer Überschuldung folgende Rangrücktrittsvereinbarung geschlossen:

Die SOH tritt mit ihren Forderungen aus Termingeldern und Tagesgeldern zur Verhinderung einer Überschuldung von SBB mit einem Betrag von bis zu € 5.800.000, in Worten fünfmillionenachthunderttausend, einschließlich Zinsen und Kosten gegen die SBB hinter sämtlichen Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen anderen Gläubiger der SBB im Rang hinter die Forderungen i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 1 - 5 InsO zurück. Soweit die anderen Gläubiger nicht ebenfalls den Nachrang ihrer Forderungen vereinbart haben; mit ebenfalls zurückgetretenen Gläubigern besteht Gleichrang.

Die SOH verpflichtet sich, ihre nachrangigen Forderungen gegenüber der SBB so lange nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderungen zu einer Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des § 19 InsO führen würde.

Tilgung, Zinsen und Kosten der im Rang zurückgetretenen Forderungen kann die SOH außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur verlangen, soweit die SBB die Leistung aus künftigen Jahresüberschüssen, aus weiterem, die sonstigen Verbindlichkeiten der SBB übersteigendem Vermögen oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus freiem Vermögen und erst nach Befriedigung sämtlicher gegenüber dieser Forderung nicht nachrangiger Gläubiger möglich ist.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 1. Januar 2014. Die Kündigung ist ausgeschlossen, soweit es durch sie zur Überschuldung kommen würde.

Offenbach am Main, den 2013

SOH SBB